



Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

Ein Überblick



München und
Oberbayern

Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung wird von vielen Unternehmen wegen ihres komplizierten Verfahrens kritisiert. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) sieht für die sog. Kleinunternehmer jedoch Erleichterungen vor (§ 19 UStG). Einzelheiten erläutert folgendes Merkblatt.

Inhalt:

Allgemeines	3
Ermittlung der Umsatzgrenzen	3
Beginn des Unternehmens im laufenden Jahr	4
Situation im Folgejahr des Geschäftsbegins	4
Rechnungsangaben	4
Bedeutung der Umsatzgrenze von 50.000 €	5
Umsatzsteuererklärung	6
Optionsmöglichkeit	6
Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung	7
Besonderheiten	7

Allgemeines

Durch das **Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III)** wurde zum **1. Januar 2020** die für die Kleinunternehmerregelung relevante **Grenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro** angehoben.

Kleinunternehmer ist demnach, wer

- im vorangegangenen Kalenderjahr einen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer **von nicht über 22.000 € (bis 31.12.2019 17.500 €)** hatte und
- im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von **nicht über 50.000 €** hat.

Achtung:

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen von 22.000 € und 50.000 € sollten Sie beachten, dass in den 22.000 €/ 50.000 € Umsatzsteuer enthalten ist. Die Kleinunternehmerregelung ist keine Steuerbefreiungsvorschrift; die eigentlich darauf entfallende Umsatzsteuer wird vielmehr von den Finanzbehörden nicht erhoben.

Tipp:

In der Regel vergleicht der Unternehmer einfach seinen Jahresumsatz mit den genannten Umsatzgrenzen (Faustregel). Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen sind also stets die tatsächlich vereinnahmten Bruttoentgelte zu Grunde zu legen

Ermittlung der Umsatzgrenzen

Die Umsatzgrenzen von 22.000 € und 50.000 € ermitteln sich im Detail wie folgt:

Steuerbare Umsätze

./ bestimmte steuerfreie Umsätze, §§ 4 Nr. 8 i, Nr. 9 b, Nr. 11 – 28 UStG*

./ bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze, §§ 4 Nr. 8 a – h, Nr. 9 a, Nr. 10 UStG**

= **Gesamtsumme gemäß § 19 Abs. 3 UStG**

./ darin enthaltene Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäfte)

= **Umsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG**

+ darauf entfallende Umsatzsteuer

= **Bruttoumsatz gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG**

*z. B. Umsätze aus Vermietung, etc.

**z. B. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, etc.

Beispiel:

Max Mustermann handelt mit selbstbedruckten T-Shirts. Um die 22.000 € - Grenze nicht zu überschreiten, darf sein Jahresumsatz nicht mehr als 22.000 € betragen. Er erhält Einnahmen von insgesamt 24.000 €. Diese setzen sich aus dem Verkauf der T-Shirts in Höhe von 18.000 € und Umsätzen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Hilfsgeschäft) durch den Verkauf seines betrieblich genutzten Computers in Höhe von 6.000 € zusammen.

Schematische Lösung:

Die Finanzverwaltung betrachtet die Umsätze von 24.000 € als Bruttoumsätze. Die steuerbaren Umsätze sind allerdings umsatzsteuerlich als Nettoumsätze definiert. Deshalb muss aus den Umsätzen von 24.000 € die Umsatzsteuer durch den Faktor 1,19 (in der Regel der Hauptsatz von 19 %) herausgerechnet werden.

Steuerbare Umsätze = 24.000 € (= 18.000 € + 6.000 €) : 1,19 = 20.168 € (netto)
./.. bestimmte steuerfreie Umsätze = 0
./.. bestimmte steuerfreie Hilfsumsätze = 0
= **Gesamtsumme** 20.168 €
./.. Hilfsgeschäft = 6.000 € : 1,19 = 5.042 € (netto)
= **Umsatz** gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Umsatzsteuergesetz = 15.126 €
+ (fiktiv) darauf entfallende Umsatzsteuer = 15.126 € x 0,19 = 2.874 €
= **Bruttoumsatz** 18.000 € < 22.000 €

Beginn des Unternehmens im laufenden Jahr

Beginnt ein Unternehmer seinen Betrieb während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden (Schätzung). Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle nur die Grenze von 22.000 € für das Jahr des Geschäftsbeginns.

Beispiel:

Max Mustermann beginnt mit seiner unternehmerischen Tätigkeit im Oktober eines Jahres. Er rechnet Anfang Oktober mit einem monatlichen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer i. H. v. 1.600 €.

Prüfungsschema umgerechnet auf das Jahr:

4.800 € (geschätzter Gesamtumsatz Oktober bis Dezember, also 1.600 € x 3) x 12/3 (d. h. 12 Monate/3 Monate) = 19.200 € (brutto) < 22.000 €.

Max Mustermann überschreitet nach seiner nachweisbaren Schätzung damit die Jahresumsatzgrenze von 22.000 € nicht und kann im Jahr des Geschäftsbeginns die Kleinunternehmerregelung anwenden.

Situation im Folgejahr des Geschäftsbeginns

Im Folgejahr des Geschäftsbeginns muss Max Mustermann nun jedoch seinen tatsächlichen Umsatz des vorangegangenen Jahres heranziehen. Hat Max Mustermann im obigen Beispiel tatsächlich von Oktober bis Dezember monatlich einen Umsatz zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 2.100 € im vorangegangenen Jahr erzielt, ergibt sich folgende Rechnung:

Prüfungsschema umgerechnet auf das Jahr:

6.300 € (Gesamtumsatz Oktober bis Dezember, also 2.100 € x 3) x 12/3 (d. h. 12 Monate/3 Monate) = 25.200 € (brutto) > 22.000 €.

Max Mustermann überschreitet damit die Jahresumsatzgrenze von 22.000 € und kann im Folgejahr des Geschäftsbeginns die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden. Im Erstjahr bleibt es hingegen bei der Kleinunternehmerregelung, sofern seine Schätzung nachweisbar war.

Rechnungsangaben

Bei Umsätzen eines Kleinunternehmers wird die Umsatzsteuer vom Finanzamt nicht erhoben:

- der Kleinunternehmer darf daher keine Umsatzsteuer gesondert in seinen Rechnungen ausweisen und
- Umsatzsteuer, die ihm selbst berechnet wurde (z. B. von einem Verkäufer auf die gelieferte Ware), nicht als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet erhalten,
- seine Abnehmer dürfen folglich keine Vorsteuer ziehen.

Praxistipp:

Es ist zu empfehlen, dass der Kleinunternehmer grundsätzlich in seiner Rechnung einen Hinweis auf seine Kleinunternehmereigenschaft gibt.

Hinweis: Stellt ein Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer gesondert in Rechnung, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen. Die Steuer kann jedoch auf Antrag berichtigt werden, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist, d. h. die erstatteten Vorsteuerbeträge von Geschäftspartnern an das Finanzamt zurückgezahlt wurden.

Bedeutung der Umsatzgrenze von 50.000 €

Wurde die Umsatzgrenze von 22.000 € im Vorjahr überschritten, so kann die Kleinunternehmerregelung im Folgejahr nicht mehr angewendet werden, unabhängig davon, ob im laufenden Jahr die 50.000 € - Grenze eingehalten wurde. Wurde hingegen die Umsatzgrenze von 22.000 € im vorangegangenen Vorjahr nicht überschritten, darf zusätzlich im laufenden Jahr die Umsatzgrenze von 50.000 € nicht überschritten werden. Dies erfolgt allerdings anhand einer Prognoseentscheidung. Bei der Grenze von 50.000 € kommt es darauf an, ob der Unternehmer diese Bemessungsgröße voraussichtlich nicht überschreiten wird. Ist danach ein voraussichtlicher Umsatz zzgl. Umsatzsteuer von nicht mehr als 50.000 € zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 € überschreitet. Der Unternehmer hat dem Finanzamt auf Verlangen die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird.

Beispiel:

Schwankender Umsatz eines Unternehmers und Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung:

Jahr	Umsatz zzgl. USt im vorangegangenen Jahr	Voraussichtlicher Umsatz zzgl. USt im laufenden Jahr	Kleinunternehmerregelung anwendbar
2017	9.000 €	6.000 €	ja
2018	4.000 €	45.000 €	ja
2019	42.000 €	12.000 €	nein
2020	10.000 €	40.000 €	ja

In den Jahren 2017 und 2018 kann der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung anwenden, da sowohl die Vorjahresgrenze von 22.000 € als auch die 50.000 € - Grenze des laufenden Jahres eingehalten werden. Im Jahr 2019 wird die Vorjahresgrenze von 22.000 € überschritten, da der tatsächliche Vorjahresumsatz 42.000 € beträgt. Die Kleinunternehmerregelung ist daher nicht anwendbar. Im Jahr 2020 hingegen ist die Kleinunternehmerregelung wieder anwendbar, da der tatsächliche Umsatz im Vorjahr nur 10.000 € beträgt. Der Bundesfinanzhof hat mit seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2007, Az. V B 164/06, nochmals die Geltung beider Grenzen bei schwankenden Umsätzen betont: der Unternehmer kann die Kleinunternehmerregelung selbst dann nicht anwenden, wenn er im laufenden Jahr voraussichtlich einen geringeren Umsatz als 22.000 € erzielen wird, aber im Vorjahr die Grenze von 22.000 € überschritten hat, vgl. hierzu obiges Jahr 2019.

Für Kleinunternehmer gilt gemäß der Umsatzsteuereinführungsvorordnung (§ 65 UStDV) eine vereinfachte Aufzeichnungspflicht. Es sind grundsätzlich nur die Einnahmen für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie für den Eigenverbrauch aufzuzeichnen.

Fazit:

Es ist prinzipiell ein Vorteil, wenn die Umsatzsteuer nicht erhoben wird, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird und umsatzsteuerliche Pflichten auf ein Minimum reduziert werden. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass der Kleinunternehmer auf der Eingangsseite die ihm selbst berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhält

Umsatzsteuererklärung

Ein Kleinunternehmer hat eine Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszufüllen und an sein zuständiges Finanzamt abzugeben, vgl. Ausschnitt aus dem Muster der Umsatzsteuererklärung 2020, Zeile 31 ff.

		Steuernummer:	
Zeile	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)		
31	Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2019 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 22 000 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.		Betrag volle EUR
32			
33	Umsatz im Kalenderjahr 2019	238	
34	Umsatz im Kalenderjahr 2020	239	
		} (Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)	

Optionsmöglichkeit

Der Kleinunternehmer kann den Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung erklären und sich wie ein „normaler“ Unternehmer besteuern lassen (Option). Die Verzichtserklärung ist ohne besondere Form gegenüber dem Finanzamt abzugeben und bindet für fünf Kalenderjahre.

Die Option auszuüben ist grundsätzlich sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer

- zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit hohe Investitionen hat und daher viel Umsatzsteuer an seine Lieferanten bezahlen muss, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze hat. Durch Ausübung der Option kommt er in den Genuss des Vorsteuerabzugs;
- selbst überwiegend an andere Unternehmer und nicht an Privatpersonen leistet.

Begründung:

Zwar kann ein Kleinunternehmer ohne Option seine Leistung auf den ersten Blick billiger, da faktisch ohne Umsatzsteuer, anbieten. Er muss jedoch in seine Preiskalkulation für die Vorleistungen die selbst gezahlte und - weil er Kleinunternehmer ist - nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer einbeziehen. Er wird also einen höheren Endpreis verlangen müssen. Übt der Kleinunternehmer die Option hingegen aus, wird er umsatzsteuerlicher Vollunternehmer. Er kann dann die ihm von Lieferanten berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen und so seine Einstandskosten senken. Er muss jedoch grundsätzlich in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen und abführen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits als Vorsteuer geltend machen, so dass die Umsatzsteuer faktisch nur ein durchlaufender Posten, aber keine echte Belastung ist. Die Ausübung der Option sollte daher von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Möchte der Unternehmer nach der Fünfjahresfrist wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren (Voraussetzung: er hält die Umsatzgrenzen ein), muss die Option nach Ablauf dieser Frist widerrufen werden. Der Verzicht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das betreffende Kalenderjahr zu erklären. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer im betreffenden Kalenderjahr können nachträglich berichtigt werden.

Besonderheiten

Die fortschreitende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs führt dazu, dass immer mehr Unternehmen Lieferungen und Dienstleistungen über die Grenze erbringen.

Grundsätze bei Lieferungen:

- **Ausgangsseite des Kleinunternehmers:** Die Regelungen zu den steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen finden für den Kleinunternehmer keine Anwendung, d. h. sie sind grundsätzlich steuerpflichtig, die Steuer wird aber bei den Kleinunternehmern nicht erhoben. Ausnahme ist die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge.
- **Eingangsseite des Kleinunternehmers:** Innergemeinschaftliche Erwerbe müssen Kleinunternehmer im Gegensatz zum Vollunternehmer grundsätzlich nicht versteuern, außer es liegen die folgenden Ausnahmen vor:
 - die sogenannte Erwerbsschwelle von 12.500 € wurde überschritten oder
 - der Kleinunternehmer hat, solange die Erwerbsschwelle nicht überschritten wurde, zur Erwerbsbesteuerung optiert oder
 - der Kleinunternehmer hat neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben.

Auch einem Kleinunternehmer wird eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIDNr.) auf Antrag erteilt. Ob er diese verwendet oder nicht, kann bei Lieferungen und Dienstleistungen zu weitreichenden Konsequenzen führen. Aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerlichen Regelungen ist es daher bei internationalen Sachverhalten ratsam einen Steuerberater zu konsultieren.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Grundsätzlich muss ein Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Gem. § 18 Abs. 4a UStG bzw. 18.2. Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) können aber auch Kleinunternehmer bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur **Abgabe einer vierteljährigen Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet werden**. Bereits die Beantragung einer UStIDNr. könnte für Finanzbehörden der Hinweis auf grenzüberschreitende Sachverhalte seitens eines Kleinunternehmers darstellen.

Stand: Januar 2020

Name des Verfassers: Mira Pezo

Referat: Steuern und Finanzen,

Tel. 089 5116 -1606, E-Mail: mira.pezo@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.